

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1982	Nummer 55
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	6. 5. 1982	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Katastrophenschutz; Vernichtung von Chemikalien	1182
2160	26. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Jugendwohlfahrt	1182
26	26. 6. 1982	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis bei Familiennachzug	1186
236	1. 6. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Anweisung für die Planung und Ausführung von Heiz- und Wassererwärmungsanlagen in Liegen- schaften des Landes NW im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung (Heizungsbauanwei- sung NW)	1182
6410	4. 6. 1982	RdErl. d. Finanzministers Vermögensverwaltung des Landes; Vorläufige Anordnungen über die Verwaltung von landeseigenen und angemieteten Grundstücken (Diensträumen) des Landes Nordrhein-Westfalen (Grundstücksver- waltungsanordnungen-GVWA)	1182
78141	24. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung	1182
78141	24. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Löschung von grundbuchlichen Belastungen in ländlichen Siedlungsverfahren	1182
79033	17. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Werkzeug und Schutzausrüstung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . .	1182

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
17. 4. 1982	RdErl. - Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen	1183
1. 6. 1982	RdErl. - Empfehlungen für eine Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in NW und den Trägern der Jugendhilfe im Landesprogramm „Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung arbeitsloser Jugendlicher“	1183
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1184

I.

21504

**Katastrophenschutz
Vernichtung von Chemikalien**

Gem. RdErl. d. Innenministers - V B 3 - 2.562-2 -
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- III C 8 - 953/2-24005 v. 6. 5. 1982

Bei der Vernichtung der im erweiterten Katastrophenschutz vorhandenen Chemikalien sind im Falle der Beseitigung als Abfall das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. S. 281), sowie das Landesabfallgesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 94), - SGV. NW. 2061 - und die hierzu erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Die Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz über die Aussonderung und Vernichtung von Chemikalien vom 17. 5. 1971 - KS 5 - 93-96-10/93-92-60 - werden hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1182.

2160

Jugendwohlfahrt

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 5. 1982 - I C 5 - 1400.4

Die RdErl. d. Pr.MfV v. 13. 12. 1924, 1. 4. 1926, 12. 7. 1929, 22. 12. 1930, 21. 7., 20. 11. und 28. 12. 1931 (SMBl. NW. 2160) werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

- MBl. NW. 1982 S. 1182.

236

**Anweisung für die Planung und Ausführung von
Heiz- und Wassererwärmungsanlagen in
Liegenschaften des Landes NW im
Zuständigkeitsbereich der
Staatshochbauverwaltung
(Heizungsbauanweisung NW)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 1. 6. 1982
- B 1013 - 17 - 1 - VI A 4

Vom Arbeitskreis „Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)“ wurden

„Hinweise für Auswahl, Einbau und Betrieb von fernsteuerbaren Einzelraum-Temperaturregelungen in staatlichen und kommunalen Gebäuden - Fernsteuerbare Einzelraum-Temperaturregelungen - FER - 1981“ erarbeitet.

Diese Hinweise - FER - werden als Anlage 3 zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 12. 1981 (SMBl. NW. 236) eingeführt.

Sie können als Broschüre beim

Verlag
Buch- und Offsetdruckerei
E. Seidl GmbH
Rheindorfer Straße 87
5300 Bonn 3

bezogen werden.

- MBl. NW. 1982 S. 1182.

6410

Vermögensverwaltung des Landes

**Vorläufige Anordnungen über die Verwaltung von
landeseigenen und angemieteten Grundstücken
(Diensträumen) des Landes Nordrhein-Westfalen
(Grundstücksverwaltungsanordnungen - GVWA)**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1982
- VV 2500 - 1 - III B 3

Die Grundstücksverwaltungsanordnungen - GVWA -, RdErl. v. 15. 9. 1975 (SMBl. NW. 6410), werden wie folgt geändert:

In Nr. 4.132 wird der Klammerzusatz „Erl. d. Finanzministers vom 13. November 1974 - B 1013 - 30 - VI B 4 -“ ersetzt durch „RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 1. 2. 1982 - n. v. - B 1013 - 27 - 6 - VI B 4 - SMBl. NW. 236 -“.

- MBl. NW. 1982 S. 1182.

78141

**Besiedlungsgebühren
in der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1982 - III B 2 - 205 - 3221

1 Mein RdErl. v. 8. 12. 1975 (SMBl. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1.1 Die Nummer 2.1.1 erhält folgende neue Fassung:

Bei Neusiedlungsverfahren beträgt die Gebühr für die Verwaltungsleistungen 9000,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer je Nebenerwerbsstelle.

Beim Kauf von Nebenerwerbsstellen nach meinem RdErl. v. 29. 1. 1964 und 22. 12. 1965 (SMBl. NW. 78141) beträgt die Gebühr für die Verwaltungsleistungen 3800,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer je Nebenerwerbsstelle.

2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1982 in Kraft, und zwar in Neusiedlungsverfahren, wenn mit dem Hochbau nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und beim Kauf von Nebenerwerbsstellen, wenn der Antrag auf Bewilligung der Mittel noch nicht bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank eingereicht worden war bzw. ist.

- MBl. NW. 1982 S. 1182.

78141

**Löschung von grundbuchlichen Belastungen
in ländlichen Siedlungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1982 - III B 2 - 270 - 8597

1 Mein RdErl. v. 18. 6. 1970 (SMBl. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 5 Abs. 2 wird der Betrag von „20,- DM“ durch den Betrag von „60,- DM“ ersetzt.

2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 1982 in Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1182.

79033

**Werkzeug und Schutzausrüstung in den
staatlichen Forstbetrieben des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 5. 1982 - IV A 3 33-20-00.00

Mein RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBl. NW. 79033) in der Fassung v. 5. 5. 1981 wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister ab 1. 6. 1982 geändert:

Die Nummern 2.21 und 4 werden wie folgt neu gefaßt:

2.21 Für die Beschaffung von Sicherheitsschuhen gilt nachstehende Regelung:

Sicherheitsschuhe werden von den Waldarbeitern in deren Interesse selbst ausgewählt und beschafft.

Für den Ankauf erhält der Waldarbeiter einen Beschaffungsbetrag in Höhe von

70,- DM bei Bezug von Gummi- oder PVC-Stiefeln,
100,- DM bei Bezug von Lederschnürstiefeln,

jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Diese Beträge gelten sowohl für die Erstbeschaffung als auch für die Ersatzbeschaffung, die in der Regel erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen soll.

Der Nachweis des Ankaufs ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. Vor der Abgabe der Bescheinigung „Sachlich richtig“ hat sich der Forstbetriebsbeamte von der Notwendigkeit der Beschaffung und von der Eignung der Sicherheitsschuhe (vgl. Nr. 2.3 letzter Satz) zu überzeugen.

4 Buchungsstelle

Die Kosten nach Nummer 1 (Werkzeugausstattung für Auszubildende) und 2 (Schutzausrüstung und Schutzkleidung für Waldarbeiter) sind bei Kapitel 10260, Titel 54370 zu buchen und folgenden Kostenstellen zuzuordnen:

Motorsägen für Auszubildende Kostenstelle 1611
sonstiges Werkzeug für Auszubildende Kostenstelle 1621

Schutzausrüstung und Schutzkleidung Kostenstelle 4161.

Der Lohnvorschuß nach Nummer 3 ist bei den Vorschüssen des Landeshaushalts zu buchen.

- MBl. NW. 1982 S. 1182.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. April 1982 - V D 1 - 5704.10

Der mit meinem RdErl. v. 24. 10. 1979 (SMBl. NW. 2170) bekanntgemachte Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird, wie aus der Anlage*) ersichtlich fortgeschrieben.

Die Fortschreibung berücksichtigt die in der Zeit von der Aufstellung des Krankenhausbedarfsplans an bis zum 31. 12. 1980 eingetretenen Veränderungen im Ist und im Soll der Krankenhaus-Einzelblätter, der Übersichten über die Versorgungsgebiete und der Landesübersicht. Sie berücksichtigt darüber hinaus die innerhalb dieses Zeitraums vorgenommene Änderung der Versorgungsgebiete 2, 8 und 9.

Aufgrund der aktualisierten Bevölkerungsvorausschätzung 1980 sowie des inzwischen angefallenen Datenmaterials über die Verweildauer und die Krankenhaushäufigkeit ist auch die Bedarfsrechnung aktualisiert worden. Dies hat jedoch keine Wirkung auf die im Krankenhausbedarfsplan im Soll ausgewiesenen Bettenzahlen gehabt. Soweit Änderungen im Betten-Soll vorgenommen worden sind, die zu einer Erhöhung der Bettenzahl oder einer Veränderung des Disziplinenangebots geführt haben, sind die wesentlich Beteiligten jeweils vorher angehört worden.

*) Die Anlage ist wegen ihres Umfangs als besonderer Anlagenband zu dieser Nummer des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erschienen und wird den im Rahmen der Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 4 KHG n. F. beteiligten Stellen unmittelbar zugesandt. Den übrigen Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt. Im übrigen beträgt der Bezugspreis für den Anlagenband 95,- DM zuzüglich Versandkosten.

Die Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplans berücksichtigt schließlich nicht die Änderungen, die durch das Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) eingetreten sind, da dieses Gesetz erst im Jahre 1982 in Kraft getreten ist.

- MBl. NW. 1982 S. 1183.

Empfehlungen

für eine Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in NW und den Trägern der Jugendhilfe im Landesprogramm „Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung arbeitsloser Jugendlicher“

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 6. 1982 - IV B 3 - 6603.57

Mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen habe ich für eine Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern, in deren Bezirk sozialpädagogische Fachkräfte in dem Landesprogramm „Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung arbeitsloser Jugendlicher“ (Nr. 2.1.7 meines RdErl. v. 23. 11. 1979 - SMBl. NW. 21631 -, in der jeweils geltenden Fassung) tätig sind, sowie zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe (Landesjugendämter) und den aus diesem Programm geförderten Trägern der Jugendhilfe folgende gemeinsame Rahmenempfehlungen erarbeitet:

Allgemeine Grundsätze

Für die berufliche Integration junger Menschen stellen Berufsorientierung, berufliche Ausbildung und die Entwicklung einer beruflich-sozialen Lebensperspektive wichtige Aufgabenfelder dar. Dabei ist für junge Menschen, die einer besonderen Hilfestellung bedürfen, ein enges Zusammenwirken der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen und der Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Landesprogramms „Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung arbeitsloser Jugendlicher“ sinnvoll. Bei der vorgesehenen Aufgabenstellung unterstützen die sozialpädagogischen Fachkräfte u. a. die Tätigkeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in NW.

Ebenso unterstützen die Arbeitsämter die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte, die folgende Zielsetzungen hat:

- die Bereitschaft junger Menschen zu wecken und zu erhalten, das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter - der Berufsberatung und Arbeitsberatung - zu nutzen,
- junge Menschen in die Lage zu setzen, diese Angebote auch sachkundig in Anspruch zu nehmen,
- die Berufsberatung/Arbeitsberatung in ihrem Bemühen zu unterstützen, jungen Menschen geeignete Bildungswege zu öffnen und einen unmittelbaren Übergang von der Schule in eine unqualifizierte Erwerbstätigkeit möglichst zu verhindern,
- das soziale und familiäre Umfeld des jungen Menschen im Vorfeld der Beratung und bei der Beratung durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit einzubeziehen,
- jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung zu leisten in der Übergangsphase nach der Annahme eines Bildungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsangebotes.

Dabei wenden sich die sozialpädagogischen Fachkräfte vorrangig solchen jungen Menschen zu, die aufgrund ihrer soziokulturellen Rahmenbedingungen (wozu auch der Grad der schulischen Bildung gehört) in besonderer Weise der Hilfestellung beim Übergang von Schule zum Beruf bedürfen, z. B. kommt dies für den Bereich berufsvorbereitender und arbeitsmotivierender Maßnahmen in Betracht.

Formen der Zusammenarbeit

1. Benennung von ständigen Kontaktpersonen des Arbeitsamtes und des Trägers der Jugendhilfe, um evtl. erforderliche gemeinsame, gezielte Maßnahmen im örtlichen Bereich abzusprechen, Fragen der Kooperation zu erörtern, Informationen über Lebensumstände, Verhaltensweisen und Bedürfnisse junger Menschen sowie über Ausbildungsstellenmarkt, Arbeitsmarkt, Einstellungsbedingungen und Förderungsmöglichkeiten auszutauschen usw.
2. Beteiligung des oder der zuständigen Arbeitsämter an örtlichen Arbeitskreisen, die nach Nr. 2.1.7.1.5 des o. a. RdErl. von den Trägern des Landesprogramms mit dem Ziel angeregt werden sollen, örtliche Maßnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit umfassend mit allen damit befaßten Stellen zu erörtern, anzuregen und wechselseitig abzustimmen.
3. Austausch von wechselseitig interessierendem Informationsmaterial zwischen Arbeitsamt und Trägern des Landesprogrammes.
4. In Absprache mit der Berufsberatung finden berufsorientierende Maßnahmen für die in Betracht kommenden jungen Menschen statt und werden im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten von der Berufsberatung unterstützt.
Die Träger der Jugendhilfe ermöglichen der Berufsberatung und Arbeitsberatung die Durchführung von Sprechzeiten in ihren Einrichtungen, sofern dafür Bedarf besteht. In den Sprechzeiten erteilt die Berufsberatung/Arbeitsvermittlung Auskünfte, klärt Anliegen und bereitet die Inanspruchnahme der beruflichen Beratung und ihrer Vermittlungsdienste vor. Die sozialpädagogischen Fachkräfte motivieren die jungen Menschen zur Inanspruchnahme dieser Dienste.
5. Die Berufs- bzw. Arbeitsberatung und Sozialpädagogen versuchen - ggf. gemeinsam -, im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen und sozialen Belange des jungen Menschen Rahmenbedingungen herzustellen, die es den jungen Menschen ermöglichen, sich für einen angemessenen Berufs- oder Bildungsgang zu entscheiden.
Die Arbeitsämter unterstützen in schwierigen Vermittlungsfällen empfehlend das Bemühen der Sozialpädagogen, an Vorstellungsgesprächen bei Betrieben teilnehmen zu dürfen und Probleme einzelner Jugendlicher in Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen oder im Beruf vor Ort mit dem Ziel zu erörtern, Arbeitslosigkeit zu verhindern.
6. Die Arbeitsämter und die Träger der Jugendhilfe tauschen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall Anschriften von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Menschen aus. Eine etwaige weitergehende Amtshilfe zwischen Jugendamt und Arbeitsamt bleibt hiervon unberührt.
7. Die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen sowie die im Landesprogramm tätigen Träger und die Landschaftsverbände - Landesjugendämter - ermöglichen im Rahmen ihrer Kapazitäten wechselseitig die Teilnahme von Fachpersonal an Fortbildungsveranstaltungen von gemeinsamem Interesse. Teilnahmekosten werden nicht wechselseitig übernommen. Die Vorgenannten unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch durch Austausch geeigneter Referenten für Fortbildungsveranstaltungen.

Anwendung auf die Zusammenarbeit mit anderen Trägern

Diese Empfehlungen können sinngemäß Anwendung finden auf die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen und anderen Trägern der Jugendhilfe und sozialpädagogischer Begleitmaßnahmen i. S. des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 9. 6. 1980 (SMBl. NW. 814), die mit der Problematik der Jugendarbeitslosigkeit/Ausbildungslosigkeit befaßt sind.

Personalveränderungen**Finanzminister NW****Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberamtsrat L. Raunig zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H.-O. Grabowski

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsbaurat G. Mengerlinghausen zum Oberregierungsbaurat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln I

Oberregierungsrat R. Schütz zum Regiergungsdirektor

Steuerfahndungsstelle Münster

Obersteuerrat H. Sasse zum Regierungsrat bei der Steuerfahndungsstelle Bielefeld

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat R. Behrens zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsrat E. P. Kufferath zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Süd

Regierungsrat z. A. T. Müller zum Regierungsrat

Finanzbauamt Erkelenz

Regierungsbaudirektor N. Fauck zum Leitenden Regiergungsbauamtsdirektor

Finanzamt Dortmund-Ost

Regierungsrat Dr. M. Heiner zum Oberregierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Finanzamt Paderborn

Regierungsrätin z. A. U. Achenbach-van Deest zur Regierungsrätin

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Regierungsdirektorin Dr. E. Pollmann an die Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsbaudirektor W. Krämer an das Finanzbauamt Düren

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Regierungsdirektor Dr. G. Schneiders an das Finanzamt Siegburg

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor K.-H. Stahlhut an die Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Oberregierungsrat Dr. L. Kohorst an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Regierungsdirektor G. Nast an die Oberfinanzdirektion
Münster

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat G. Hofmann an die Oberfinanzdirektion
Düsseldorf

Finanzamt Geldern

Oberregierungsrat W. Boochs an das Finanzamt Neuss

Finanzamt Moers

Regierungsrat H.-G. Grigat zum Finanzminister

Finanzamt Bergisch Gladbach

Oberregierungsrat H.-D. Kuhl an das Finanzamt Sieg-
burg

Finanzamt Köln-Ost

Regierungsdirektorin R. Schmidt-Eggers an das Fi-
nanzamt Bergisch Gladbach

Finanzamt Leverkusen

Regierungsdirektor K. Tomahogh an das Finanzamt
Köln-Süd

Finanzbauamt Düren

Regierungsbaudirektor H. Thielen an das Finanzbau-
amt Bonn

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Leitender Regierungsdirektor Dr. J. Wolters
Regierungsdirektor W. Otten

Finanzamt Dortmund-Ost

Regierungsdirektor A. Hoch

Finanzamt Hagen

Leitender Regierungsdirektor J. Aßhoff

Finanzamt Münster-Innenstadt

Leitender Regierungsdirektor L. Bisping

I.

26

Ausländerwesen**Aufenthaltsurlaubnis bei Familiennachzug**RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1982
I C 4/43.337**1 Familiennachzug bei Arbeitnehmern**

Ausländische Arbeitnehmer aus

- den ehemaligen Anwerbestaaten Jugoslawien, Portugal, Spanien und Türkei
- den Ostblockstaaten
- den außereuropäischen Staaten, ausgenommen Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und die USA,

können ihre Familienangehörigen nur unter folgenden Voraussetzungen nachziehen lassen.

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der ausländische Arbeitnehmer muß sich mindestens ein Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten haben, über eine Wohnung verfügen, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht, und die Lebenshaltungskosten der Familie tragen können.

1.1.1 Gesicherter Familienunterhalt

Der ausländische Arbeitnehmer muß in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, die Lebenshaltungskosten der Familie tragen können und für die Familie eine ausreichende Krankenversicherung abgeschlossen haben.

Ausländer, die als Kinder von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist oder hier geboren sind, müssen den Unterhalt für sich und den nachgezogenen Ehegatten aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können.

Eine Aufenthaltsurlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn von vornherein Leistungen der Sozial- oder Jugendhilfe in Anspruch genommen werden müssen oder wenn mit einer Inanspruchnahme den Umständen nach gerechnet werden muß.

1.1.2 Angemessene Wohnung

Der Ausländer muß eine Wohnung haben, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht. Maßgebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnung sind die am Aufenthaltsort geltenden Maßstäbe.

Es sollte das für ältere Sozialwohnungen übliche Niveau annähernd erreicht werden. Wichtig ist, daß die Größe der Wohnung der Zahl der Familienangehörigen entspricht und sie die notwendigen sanitären Einrichtungen hat.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Wohnung angemessen ist, sind Kinder, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung im Herkunftsland des Ausländers befinden, nicht zu berücksichtigen.

Als Nachweis für eine Wohnung ist ein schriftlicher Mietvertrag zu verlangen, in dem die Räume nach Art, Größe und Lage genau bezeichnet sind. Außerdem ist eine schriftliche Erklärung zu verlangen, daß die Wohnung von keinen weiteren Personen genutzt wird.

1.2 Personenkreis**1.2.1** Für den Nachzug kommen grundsätzlich nur der Ehegatte des ausländischen Arbeitnehmers und seine unter 16 Jahre alten Kinder in Betracht. Der Nachzug von Kindern zu einem allein im Bundesgebiet lebenden Elternteil wird nicht zugelassen, ausgenommen Halbweisen und Kinder von Geschiedenen oder Ledigen.

Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb keine Aufenthaltsurlaubnis benötigen, ist der Aufenthalt gemäß § 7 Abs. 5 AuslG auf eine angemessene Besuchszeit zu beschränken, wenn sie zu anderen Verwandten als ihren Eltern nachziehen. Dies gilt auch dann, wenn sich die ju-

gendlichen Ausländer im Bundesgebiet einer Ausbildung unterziehen wollen. Die Inanspruchnahme von Schul- und Ausbildungsplätzen durch jugendliche Ausländer, die keine engere familiäre Bindung in der Bundesrepublik Deutschland haben, beeinträchtigt im allgemeinen deutsche Belange.

Änderungen des Geburtsdatums bei Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltsurlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs sind unbeachtlich (vgl. RdErl. v. 2. 3. 1982 - MBl. NW. 1982 S. 687/SMBI. NW. 26 -).

1.2.2 Ausländer, die als Kinder von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist oder hier geboren sind, können ihren Ehegatten nachholen, wenn

- sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
- sie sich bereits seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten
- sie eine unbefristete Aufenthaltsurlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen
- die Ehe bereits ein Jahr besteht.

1.2.3 Der Nachzug eines Elternteils des ausländischen Arbeitnehmers oder dessen Ehegatten kann nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Eine Gestattung des Nachzugs kommt insbesondere in Betracht, wenn die Anwesenheit eines Elternteils zur Beaufsichtigung eines Kindes des ausländischen Arbeitnehmers erforderlich ist, weil dessen Ehefrau ebenfalls berufstätig ist und eine geeignete Aufsichtsperson nicht zur Verfügung steht.

Ein Nachzug von beiden Elternteilen (Schwiegereltern) ist nicht zu gestatten.

1.2.4 In ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines Sachverhalts der in Nr. 1.2.3 bezeichneten Art der Nachzug einer anderen verwandten Person in Betracht kommen, sofern hierzu eine Arbeitserlaubnis zugesichert ist. Die Beaufsichtigung von Kindern durch ein nicht unterhaltsberechtigtes Familienmitglied ist eine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG. Zur Einreise ist deshalb ein Sichtvermerk erforderlich.**1.2.5** Minderjährigen Geschwistern kann der Nachzug nur gestattet werden, wenn sie Vollweisen sind und im Heimatland nicht versorgt werden können.**2 Familiennachzug zu Studenten und Auszubildenden**

Der Nachzug von Familienangehörigen zu Studenten und Auszubildenden ist grundsätzlich nicht zuzulassen. Eine eigene Aus- oder Fortbildung von Ehegatten von Studenten oder Auszubildenden darf nur im zeitlichen Rahmen der Ausbildung des Ehegatten zugelassen werden.

3 Familiennachzug zu Werkvertragsarbeitnehmern und Arbeitnehmern, die sich nur befristet im Bundesgebiet aufhalten.

Werkvertragsarbeitnehmer und Arbeitnehmer, die sich nur befristet im Bundesgebiet aufhalten, sind grundsätzlich vom Familiennachzug ausgeschlossen.

4 Familiennachzug bei Selbständigen

Die Regelungen für ausländische Arbeitnehmer gelten für Selbständige entsprechend.

5 Familiennachzug in besonderen Fällen**5.1 Familiennachzug zu Asylberechtigten und Asylbewerbern**

Asylberechtigten (§ 28 AuslG) sowie im Ausland anerkannten ausländischen Flüchtlingen, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kann der Nachzug von Familienangehörigen ohne die in Nummer 1.1 genannten Voraussetzungen gestattet werden.

Ein Nachzug von Familienangehörigen zu Ausländern, die nur aufgrund eines Asylantrages ein Aufenthaltsrecht haben, kann grundsätzlich nicht zugelassen werden.

5.2 Familiennachzug zu Staatsangehörigen der Ostblockstaaten

Bei Ehegatten und Kindern von Staatsangehörigen der Ostblockstaaten, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten ist (vgl.

- RdErl. v. 3. 10. 1966 (n.v.) - I C 4/43.281/43.322 - Ostbl. - S. 33 d. Slg. n.v. Erl. in Ausländersachen) kann der Nachzug unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes und der Durchführung, dem Stand oder dem Ausgang eines Asylverfahrens zugelassen werden.
- Aus Ostblockstaaten eingehende Sichtvermerksanträge, die unter Berufung auf eine im Bundesgebiet bestehende Familienbindung gestellt worden sind, und die nach Absatz 1 nicht positiv entschieden werden können, sind mir auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.
- 6 Ausnahmen**
- 6.1 Integrationspolitisch unbedenklich ist der Familiennachzug allgemein bei Ausländern**
- aus den europäischen Staaten, ausgenommen die ehemaligen Anwerbestaaten Jugoslawien, Portugal, Spanien, Türkei und die Ostblockstaaten,
 - aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und den USA.
- 6.2 Integrationspolitisch unbedenklich ist der Familiennachzug ferner bei folgenden Personengruppen ungeachtet ihrer geographischen Herkunft:**
- a) Lehrkräfte und Ärzte (einschl. Zahn- und Tierärzte),
 - b) jüngere Wissenschaftler und Studenten, die zur Weiterbildung in ihrem Fachgebiet in das Bundesgebiet einreisen, wenn sie im Ausland bereits ein erstes Hochschulabschlußexamen abgelegt haben,
 - c) Ausländer, die sich im Bundesgebiet im Auftrag einer fremden Regierung oder einer internationalen Organisation oder aufgrund einer Einladung der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufhalten,
 - d) Ausländer, die im Bundesgebiet bei Unternehmen, Verbänden oder wissenschaftlichen Einrichtungen als Angehörige des wirtschaftlichen oder des technischen Führungspersonals oder des wissenschaftlichen Personals beschäftigt werden.
- 6.3 In den Fällen, in denen integrationspolitische Bedenken nicht bestehen, kann der Nachzug ohne Wartefrist, ohne die Altersgrenze 16 Jahre und ohne die besonderen Voraussetzungen für Zuheiratsfälle der 2. Generation gestattet werden. In diesen Fällen kann auch der Nachzug zu Studenten und Auszubildenden zugelassen werden.**
- Ausreichender Wohnraum und gesicherter Familienunterhalt müssen jedoch nachgewiesen sein.
- 6.4 Soweit besondere Regierungsprogramme die Aus-, Fort- oder Weiterbildung von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben, sind mir Anträge von Familienangehörigen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.**
- 7 Härteklausele**
- Außergewöhnlichen, über das allgemein hinzunehmende Maß hinausgehende Härten, die durch die Neuregelung des Familiennachzugs für Jugendliche, Studenten, Auszubildende und Zuheiratsfälle der 2. Generation entstehen, kann die Ausländerbehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durch Zulassung einer Ausnahme Rechnung tragen.
- 8 Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit**
- Im Wege der Familienzusammenführung eingereisten Ehegatten und Kindern von ausländischen Arbeitnehmern und Selbständigen kann ausländerrechtlich die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gestattet werden. Ihre Aufenthaltserlaubnis ist jedoch mit dem Hinweis „Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitslaubnis gestattet“ zu versehen. Dies gilt auch für die in Nummer 1.2.5 genannten Fälle.
- 8.1 Nachgezogenen Ehegatten und Kindern aus ost- und außereuropäischen Staaten kann unter ausländerrechtlichen Gesichtspunkten die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch dann gestattet werden, wenn sie in ihrer Person keinen Ausnahmestatbestand nach den Grundsätzen über die Behandlung von Angehörigen der ost- und außereuropäischen Staaten erfüllen.**
- 8.2 Angehörigen von Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland zur Aus- oder Fortbildung aufhalten, ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zu gestatten.**
- 9 Hinsichtlich des Familiennachzugs bei EWG-Staatsangehörigen verweise ich auf die Freizügigkeitsregelungen des Aufenth/EWG.**
- 10 Meine RdErl. v. 13. 8. 1966 (n.v.) - I C 4/43.281/43.337 - (S. 15 d. Slg. n.v. Erl. in Ausländersachen) und 3. 12. 1981 (n.v.) - I C 4/43.337 - werden aufgehoben.**

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X